

SATZUNG

Silberstadt Freiberg e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Silberstadt Freiberg e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Grundanliegen und Ziel des Vereins ist ein breit gefächertes Stadtmarketing, mit dem Ziel, die Aufenthaltsqualität für Besucher und Bewohner durch standortgerechte, stadtgestalterische, kulturelle und touristische Impulse nachhaltig aufzuwerten, um Freiberg deutschland- und europaweit bekannt zu machen.
- (2) Dazu kann der Verein Geschäfte eingehen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen und sich mit der Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und Vergütungen nur für die Tätigkeit zur Führung der Geschäfte des Vereins im allgemein üblichen Rahmen gezahlt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Verein arbeitet unabhängig von Parteien und politischen Organisationen.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen, kommunaler und staatlicher Einrichtungen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit.
- (2) Einnahmen und Ausgaben des Vereins regelt der Finanzplan.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beruht auf der Anerkennung der Satzung.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Art und Umfang im Finanzplan festgelegt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder bei Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen diese Satzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen mit Ihrer Aufnahme die Satzung an und verpflichten sich, entsprechend der Ziele des Vereins zu wirken.
- (2) Die Mitglieder sind auf der Grundlage des verabschiedeten Finanzplanes verpflichtet, mit ihren Mitteln und Möglichkeiten die damit verbundene Zielsetzung zu unterstützen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ein. Dabei sind Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung mitzuteilen und erforderliche Unterlagen beizufügen. In Eilfällen kann die Mitgliederversammlung ohne Frist, formlos unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Juristische Personen verfügen nur über eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Abweichend von Absatz (5) bedürfen folgende Beschlüsse einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung:
 - Änderung der Satzung,
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung,
 - Verabschiedung und Änderung des Finanzplanes,
 - Ausschluß des Mitgliedes nach § 4 (5),
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 24 Monaten in direkter und geheimer Wahl.
- (8) Umlaufbeschlüsse sind zu lässig. Diese Beschlüsse erlangen nur Gültigkeit, wenn kein Vereinsmitglied sieben Werktage nach Zustellung der Beschlussvorlage dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch hat bei einem Vorstandsmitglied per Email zu erfolgen. Ausgenommen von einem Umlaufbeschluss sind § 7 (7) und (8).

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte entsprechend der Satzung, der Geschäftsordnung und dem Jahresfinanzplan. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist berechtigt ein Geschäftsführungsorgan gemäß § 27 Abs. 3 des BGB zu bestellen.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
- (3) Der Verein wird entsprechend § 26 Abs. 2 des BGB durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig und auf Vorschlag per Einladung des Vorsitzenden zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Sonstiges

- (1) Die Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden.
- (2) Weitergehende Verfahrensregeln zur Mitgliederversammlung und zur Arbeit des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen nach Deckung noch bestehender Forderungen ausschließlich und unmittelbar an gemeinnützige Einrichtungen der Stadt Freiberg.

Freiberg, den 30.08.2007